

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, idF. LGBl. Nr. 152/2001 wird der vom Gemeinderat in der Sitzung am 17.05.2010 gefasste Beschluss kundgemacht.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Neumarkt im Mühlkreis vom 17.05.2010, mit der die **WASSERGEBÜHRENORDNUNG** für die öffentliche Wasserversorgungsanlage Neumarkt erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Abs. 1

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Neumarkt i.M. (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Die den Grundstückseigentümer betreffenden Bestimmungen dieser Wassergebührenordnung gelten bezüglich solcher Grundstücke, auf die sich ein Baurecht erstreckt, für den Bauberechtigten.

Abs. 2

Die Wasserleitungsanschlussgebühr wird in Form einer Grundgebühr und einer Quadratmetergebühr erhoben.

§ 2 Grundgebühr

Abs. 1

Die Wasserleitungsanschluss-Grundgebühr beträgt für Grundstücke, die keinen land- und forstwirtschaftlichen Einheitswert aufweisen, bis zu einer Größe von 1000 m² € **1.300,00**. Für die 1000 m² übersteigende Fläche beträgt die Grundgebühr je m² € **0,51**.

Abs. 2

Die Wasserleitungsanschluss-Grundgebühr beträgt für landwirtschaftliche (nicht jedoch forstwirtschaftliche) Grundstücke € **1.200,00**, zuzüglich je ha landwirtschaftliche Grundstücksfläche € **49,00**, mindestens jedoch € **294,00**.

§ 3 Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke

Abs. 1

Bei Anschluss eines bebauten Grundstückes ist neben der Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 oder 2 eine Anschlussgebühr von € **5,10** je m² der Bemessungsgrundlage nach § 3 Abs. 2 zu berechnen. Die Mindestgebühren betragen für Wohnflächen € **610,00**, für Geschäfts- und Betriebsflächen € **305,00**.

Abs. 2

Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Dachraum, Dach- und Kellergeschosse werden in jenem Ausmaß in die Bemessungsgrundlage einbezogen, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. Bei der Berechnung des Dachraumes ist die Nutzfläche heranzuziehen
Keller-, Heizungs-, Brennstofflagerräume, PKW Garagen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude oder Gebäudeteile werden nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden.

Bei gewerblichen Betriebs-, Produktions- und Lagerhallen ist ein Abschlag von 50 v.H. (50 %) von der Bemessungsgrundlage zu berechnen. Kein Abschlag ist bei wasser- bzw. abwasserintensiven Betriebs- oder Produktionsräumen anzurechnen.

Wasser- bzw. abwasserintensive Betriebs- oder Produktionsräume sind Räumlichkeiten, in denen zur Herstellung bzw. Verarbeitung oder auch zur Reinigung von Produkten laufend Wasser verwendet wird.

Abs. 3

Bei Änderung der angeschlossenen Grundstücke und Objekte ist bei Auf-, Zu-, Ein- Umbau, Neubau nach Abbruch sowie Neubau auf einem unbebauten Grundstück oder bei einer Grundstücksvergrößerung die Wasserleitungsanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß § 2 und 3 gegeben ist. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühr auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 4

Wasserbezugsgebühren

Abs. 1

Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine jährliche Wassergebühr zu entrichten.

Abs. 2

Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr in Höhe von **€ 47,64** je Hausanschluss festgesetzt.

Abs. 3

Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke **€ 1,28** pro m³ des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers.

Abs. 4

Die Eigentümer, der an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke, haben für die Beistellung des Wasserzählers eine jährliche Zählergebühr in Höhe von **€ 12,00** zu entrichten.

Abs. 5

Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist der Wasserverbrauch der vergangenen 3 Jahre heranzuziehen und etwaige geänderte Verhältnisse zu berücksichtigen.

§ 5 Bereitstellungsgebühr

Abs. 1

Für die Bereitstellung der Wasserleitung wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserleitungsbereitstellungsgebühr erhoben.

Abs. 2

Für die Leistung einer Bereitstellungsgebühr ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes verpflichtet.

Die Bereitstellungsgebühr beträgt einheitlich je Grundstück **€ 61,50**.

Die Bereitstellungsgebühr wird als Jahresgebühr erhoben und ist am 15. Mai jeden Jahres fällig.

§ 6 Entstehung des Abgabenanspruches

Abs. 1

Der Abgabenanspruch für die Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage.

Abs. 2

Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 3 Abs. 3 dieser Wassergebührenordnung, entsteht mit dem Zeitpunkt der Benützung des Bauwerkes. Die Anzeige hat der Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigte binnen zwei Wochen nach Benützung des Objektes zu erstatten.

Abs. 3

Die Wasserbenützungsgebühren sind wie folgt fällig:

Die Grundgebühr wird vierteljährlich, jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. verrechnet.

Die verbrauchsabhängige Gebühr wird vierteljährlich, jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. im nachhinein verrechnet. Die Vorschreibung für das 1. bis 3. Quartal erfolgt pauschal, aufgrund des vorjährigen Wasserverbrauches. Im 4. Quartal wird nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.

Die Vorschreibung der Zählergebühr erfolgt ab dem nächstfolgenden Monatsersten, der dem Tag der Herstellung des Anschlusses bzw. dem Einbau des Wasserzählers folgt. Die Vorschreibung erfolgt einmal jährlich am 15.5.

§ 7 Umsatzsteuer

In den in dieser Gebührenordnung geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Sie ist im jeweils geltenden Ausmaß (dzt. 10 %) hinzuzurechnen.

§ 8 Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Verordnung wird der Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 9 Preisanpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren werden vom Gemeinderat jährlich bei der Festsetzung der Hebesätze der Gemeindesteuern und -gebühren angepasst.

§ 10

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam, gleichzeitig tritt die bisherige Wassergebührenordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister



GEMEINDEAMT der Marktgemeinde Neumarkt im Mühlkreis

> 4212 Neumarkt, Marktplatz 1 > BEZIRK: Freistadt/Oö > TEL.: 07941/8255-0 > FAX DW.: 23 >

E-MAIL: gemeinde@neumarkt-muehlkreis.ooe.gv.at > INTERNET: www.neumarkt-muehlkreis.ooe.gv.at > DVR: 0092347

> BANKVERBINDUNG: RB. Neumarkt 1005-8 (BLZ. 34 358), PSK 930 47 960 (BLZ. 60 000), Allgem. Sparkasse 16 300-000 145 (BLZ. 20 320)